

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Dezember 2021

### **1421. Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (Vernehmlassung)**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation hat mit Schreiben vom 8. September 2021 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) eröffnet. Geändert werden sollen die Bestimmungen zu den Sendekonzessionen für lokalregionale Radio- und Fernsehprogramme. Eine Neuurteilung ist nötig, weil die bestehenden Konzessionen auslaufen; sie wurden 2008 bis Ende 2019 bewilligt und einmal um fünf Jahre verlängert. Unterdessen haben sich die technischen Voraussetzungen grundlegend verändert: Während früher die UKW-Verbreitung für eine Beschränkung der Anzahl Radiokonzessionen sorgte, macht es die heutige DAB-Technologie möglich, dass theoretisch zahllose Sender dasselbe Gebiet in besser technischer Qualität abdecken können.

Als zusätzliches Argument für die vorgesehenen Neuerungen erwähnt der Bundesrat den Einbruch der Werbeeinnahmen bei den klassischen Medien als Folge der markanten Umschichtung von Werbegeldern auf die neuen digitalen Verbreitungsplattformen (z. B. Stellenmarkt, Wohnungsmarkt, Automarkt). Dieser Einbruch betrifft auch die werbefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehsender. Als Reaktion darauf haben die eidgenössischen Räte kürzlich die Mittel zur indirekten Presseförderung deutlich erhöht.

Zurzeit bestehen für das Gebiet des Grossraums Zürich (einschliesslich Glarus) fünf Radiokonzessionen; der Bundesrat hat sie vergeben. Diese Konzessionen sind sogenannte Konzessionen ohne Abgabenanteil, was bedeutet, dass diese Radios in vorgegebenen Gebieten zwar senden dürfen, dass sie aber keinen Anteil an den Radio- und Fernsehgebühren erhalten, welche die Schweizer Haushalte obligatorisch entrichten.

Aus den beiden erwähnten Faktoren Technik und Werbeeinnahmen zieht der Bundesrat Schlussfolgerungen hinsichtlich der geografischen Festlegung der Verbreitungsgebiete und hinsichtlich der Zahl der konzessionierten Radiosender mit behördlichem Leistungsauftrag. Künftig soll es pro Versorgungsregion in der ganzen Schweiz – neben Radio SRF – nur noch einen konzessionierten Sender geben; dieser soll in den Genuss von Abgabeanteilen kommen.

Zurzeit besteht in der Schweiz eine Ungleichheit zwischen städtischen Regionen im Mittelland und der Zentralschweiz einerseits und Berg- und Randregionen andererseits. Während Lokalradios in ländlichen Gebieten vom Bund finanzielle Unterstützung in Form von Abgabenanteilen bekommen, müssen sich Anbieter in Agglomerationen und urbanen Gebieten eigenständig finanzieren.

Man ging bei der letzten Konzessionserteilung davon aus, das Überlassen einer der knappen UKW-Frequenzen stelle ein geldwertes behördliches Privileg dar, und belegte dieses daher mit einem programmlichen Leistungsauftrag. Der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Informationen war diese Regelung laut dem Bund wenig zuträglich. Die Programmforschung zeigt, dass Lokalradios mit Abgabenanteil deutlich mehr Regionalinformationen senden als solche ohne.

Neu sieht der Bund darum vor, alle Versorgungsgebiete in der Schweiz gleich zu behandeln und je ein Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabeförderung zu konzessionieren. Alle anderen Anbieter müssen keinen Leistungsauftrag mehr erfüllen und können sich einen Sendeplatz auf einer Verbreitungsplattform ihrer Wahl erwerben. Sie benötigen keine Konzession mehr, sondern müssen ihre Existenz nur noch melden.

Gleich bleiben soll die Situation für die sogenannten komplementären, nicht gewinnorientierten Lokalradios. Im Kanton sind das Radio Lora und Radio Stadtfilter. Diese versorgen gemäss einem Leistungsauftrag einen definierten Agglomerationskern mit Informationen, werden dafür mit Gebührenanteilen entschädigt, dürfen aber keine Werbung ausstrahlen.

Gering sind die Neuerungen auch bei den privaten Regional-TV-Anbietern. Die Zahl der Verbreitungsgebiete wird nicht verändert, hingegen gibt es Verschiebungen von Teilgebieten.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Bestimmung der Anzahl und der Ausdehnung der Versorgungsgebiete wesentlichen Einfluss darauf hat, wie gut die Zürcher Bevölkerung durch Regionalinformationen versorgt ist.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [info@gs-uvek.admin.ch](mailto:info@gs-uvek.admin.ch) und [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Sollte der UKW-Betrieb per 2025 nicht abgeschaltet werden, soll das bisherige Sendekonzessionsregime weitergeführt werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV hat auf die Radiolandschaft im Kanton Zürich erhebliche Auswirkungen. Gegenwärtig verfügen auf dem Kantonsgebiet fünf Anbieter über eine Sendekonzession. Es sind dies Radio 24, Radio Zürichsee und Radio 1 im Versorgungsgebiet 23 (Zürich-Glarus), Radio Energy im Versorgungsgebiet 24 (Zürich) und Radio Top (Versorgungsgebiet Ostschweiz West), das im Kanton Zürich Gebiete der Bezirke Winterthur, Bülach, Andelfingen, Pfäffikon, Uster und Hinwil umfasst.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates wird die im Kanton Zürich bisher vorherrschende Kategorie von Konzessionen ohne Abgabenanteil aufgehoben. Diese Neuregelung bringt für den Grossteil der Schweiz faktisch keine Änderung der Radiolandschaft mit sich, weil in den strukturschwächeren Gebieten die konzessionierten Anbieter schon bisher von Gebührengeldern profitieren konnten. Für den Kanton Zürich und weitere Zentrumsregionen dagegen würde die vorgeschlagene Revision zu einer grundlegenden Umgestaltung der Radiolandschaft führen. Sie bestünde gemäss Revisionsvorschlag ab 2025 aus dem Regionaljournal Zürich-Schaffhausen von Radio SRF, einem konzessionierten privaten Lokalradio und einer unbegrenzten Zahl von rein kommerziellen Sendern ohne programmlichen Leistungsauftrag. Dazu kämen – mit deutlich geringerer Verbreitung – die beiden werbefreien, sogenannten komplementären Lokalradios Lora für die Agglomerationshauptkerne (Stadt Zürich) und Stadtfiler (Stadt Winterthur). Diese erhalten gegenwärtig jährliche Gebührenanteile von rund Fr. 640 000 bzw. Fr. 630 000.

Aus Sicht des Kantons Zürich ist die Neuregelung im Grundsatz zu begrüssen. Anders als bei Print- und Onlineangeboten ist die direkte Medienförderung bei ausgewählten Lokalradios und bei Regionalfernsehen in der Schweiz etabliert. Die Revision bringt auch eine willkommene Gleichbehandlung für die ganze Schweiz. Sie beseitigt die bisherige Ungleichbehandlung von Radios mit und ohne Abgeltung.

Die vom Bund skizzierte Wirkung der Neuordnung ist nachvollziehbar. Die neu abgabenfinanzierten Radiostationen werden ihre Angebote mit Blick auf den breiten Service-public-Auftrag nicht mehr ausschliesslich auf die Erwartungen eines Massenpublikums ausrichten können. Sie werden dadurch mutmasslich geringere Einnahmen erzielen, werden dafür aber mit öffentlichen Geldern entschädigt. Alle nichtkonzessionierten Radios können ihre Angebote ohne Einschränkung auf die Bedürfnisse des Publikums und Werbemarktes ausrichten.

In der konkreten Ausgestaltung überzeugt der Revisionsvorschlag aus Sicht des Kantons Zürich jedoch nicht. Die Beschränkung auf einen einzigen konzessionierten Sender auch im dichtbesiedelten Grossraum Zürich wird der Grösse und Vielfalt des Kantons mit seinen gegenwärtig rund 1,55 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern nicht gerecht. Mit Blick auf die publizistische Vielfalt sind darum für das Gebiet des Kantons Zürich zwei konzessionierte Sender gerechtfertigt.

Auch der Programmauftrag ist auszuweiten. Diejenigen Lokalradios, die künftig abgabeunterstützt konzessioniert sind, haben gegenüber ihrer Konkurrenz einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Die Erfahrung zeigt, dass der Grossteil der Lokalradios auch ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand über regionale Vorkommnisse berichtet, wenn auch in geringem Umfang. Den konzessionierten Lokalradios schreibt der Programmauftrag vor, während der sechs Stunden Hauptsendezeiten pro Tag mindestens 30 Minuten Regionalinformationen auszustrahlen. Gemessen am Vorteil, über den die konzessionierten Lokalradios künftig aufgrund der Gebührenfinanzierung verfügen, ist die Pflicht, während dieser sechs Stunden nur gerade 30 Minuten Regionalinformationen auszustrahlen, zu bescheiden angesetzt. Eine Verdoppelung dieses Wertes ist angezeigt, zumal Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport im Grossraum Zürich mit seinen 31 Gemeinden in Stadtgrösse eine grosse Fülle an Inhalten für die Berichterstattung bieten.

#### **Zustimmung zu Gebietsanpassung und Werbeverbot für komplementäre Lokalradios**

Zu weiteren Änderungen: Dass der Kanton Glarus im Zug der Vereinfachung aus dem Verbreitungsgebiet Zürich in dasjenige der Südostschweiz verschoben werden soll, ist nachvollziehbar.

Die einschränkenden Bestimmungen für die komplementären Lokalradios und insbesondere die Konzentration von deren Verbreitungsgebiet auf die Agglomerationshauptkerne lehnen wir ab. Vor allem im Falle von Radio Stadtfilter hätte die Verkleinerung des Verbreitungsgebietes unerwünschte Folgen, da Radio Stadtfilter heute ein geografisch breites Gebiet versorgt, das weit über die Stadtgrenze hinaus reicht. Ebenso legen wir Wert darauf, dass der Gebührenanteil für die komplementären Radios nicht verringert wird und die Berechnung der Gebühren transparent erfolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die  
Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**